

PRESSEINFORMATION

Silke Hinrichsen

**Kiel, d. 18.10.2000
Es gilt das gesprochene Wort**

TOP 26 Zivilprozessordnung (Drs. 15/229)

Auch beim näheren Hinschauen hat sich unser grundlegendes Vor-Urteil bestätigt, das wir schon in der Mai-Sitzung gefällt haben: Der Referentenentwurf der Bundesjustizministerin enthielt einige gute Ziele, hätte aber in der Umsetzung viele, teilweise grundlegende Fehlentwicklungen befördert. Durch den Vorschlag der Bundesregierung ist jetzt nachgebessert worden.

Der Bericht der Landesregierung liegt auch vor und ist zum Teil überholt. Auch weil der neue Entwurf der Bundesregierung jetzt vorliegt. Hier hat die Justizministerin bereits mündlich ergänzt. Außerdem haben die Regierungsfaktionen in Berlin einen eigenen Entwurf in den Bundestag eingebracht, was die Übersichtlichkeit nicht verbessert. Ich möchte mich daher vorwiegend an einige allgemeine Punkte und die Stellungnahme der Landesregierung halten, denn die ist heute und hier das Thema.

Ein zentraler Punkt ist die Vorgabe, dass erstinstanzliche Gerichtsverhandlungen beim Landgericht zukünftig nur grundsätzlich noch von Einzelrichtern entschieden werden soll .

Der Streitpunkt „Streitwert“ ist entfernt. Im Regierungsentwurf ist jetzt auch den Bedenken Rechnung getragen worden, die u.a. von der Landesministerin geteilt wurden. Allerdings gehen diese Änderungen nicht weit genug. Wir lehnen die grundsätzliche Entscheidung für den originären Einzelrichter weiterhin ab. Sie könnte zur Qualitätsverschlechterung führen, da bei schwierigen Sachverhalten eine Kammerentscheidung sinnvoll ist, hier aber der Einzelrichter entscheiden muss, ob eine Kammer zuständig ist. . Dieses gilt umso mehr, als in Schleswig-Holstein das Prinzip der Übertragung an den Einzelrichter - im Gegensatz zu anderen Bundesländern - bereits weitgehend genutzt wird. Die jetzige Regelung läuft doch hier, dies ergibt auch der Bericht der Landesregierung, warum also eine Änderung.

Der Entwurf der Regierungskoalition in Berlin nimmt auf die vorgebrachte Kritik zumindest insoweit Rücksicht, als er vorgibt, dass über die Geschäftsverteilung bei bestimmten Rechtsgebieten das Kammerprinzip beibehalten bleiben soll. Für uns ist es aber immer noch nicht vertretbar, die bestehende gesetzliche Regelung abzuändern – zumal hierfür kein Grund ersichtlich ist. Es empfiehlt sich vielmehr, die anderen Länder auf die Praxis in Schleswig- Holstein hinzuweisen. Die Entscheidung ob ein Einzelrichter oder eine Kammer entscheidet muss weiterhin dieser, der Kammer, vorbehalten sein.

Anschließen können wir uns auch der Bewertung der Landesregierung bezüglich der Beschränkung des Prüfungsumfangs des Berufungsverfahrens. Es war vorgeschlagen, dass die Berufung eine Instanz der Fehlerkontrolle und -beseitigung ist. Wie dies dem Rechtsuchenden erklärt werden kann, ist nicht ersichtlich. Für den Einzelnen hat die eigene Berufung im Zweifelsfall immer Aussicht auf Erfolg und es werden immer Grundsatzfragen nach deren Verständnis aufgeworfen.

Das hatte auch die Landesregierung erkannt und eine Öffnung für neue Tatsachenfeststellungen nach dem erstinstanzlichen Verfahren vorgeschlagen. Diesem wird neuerdings auch durch den rot-grünen Gesetzesentwurf in Berlin Rechnung getragen.

Allerdings gehen diese Vorschläge nicht weit genug, unsere Kritik bleibt weiterhin bestehen. Es ist dem einzelnen Rechtssuchenden kaum zu erklären, warum das erstinstanzliche Verfahren so überfrachtet wird, und dass er gegen eine Entscheidung nur eingeschränkte Rechtsmittel hat. So wünschenswert die Verfahrensbeschleunigung auch ist, sie darf nicht auf dem Rücken der Rechtssuchenden ausgeübt werden.

Die vorgeschlagene Neuregelung der Güteverhandlung – wie bei den Verfahren vor dem Arbeitsgericht- und die Erweiterung der Hinweispflichten der Richter der 1. Instanz dürfte dazu führen, dass die Berufungen gegen erstinstanzliche Urteile abnehmen wird. Dies sind sinnvolle Maßnahmen, aber sie können die erstinstanzlichen Verfahren sehr stark belasten.

Das Hauptziel, das mit der Reform der Zivilprozessordnung angestrebt wird, ist eine Entlastung der Gerichte und eine finanzielle Entlastung des Staates. Wir teilen die Auffassung der Landesregierung, dass eine solche Entlastung durch die vorgeschlagene Reform nicht erfolgt, weil eine Erhöhung der Zahl der Richterinnen und Richterinnen für die erste Instanz für eine effektive Umsetzung notwendig ist. Eine Entlastung ist deshalb nicht zu sehen, sie wird im Gegenteil die derzeitige Überlastung durch zusätzliche Anforderungen verschärfen.

Ein weiteres Problem besteht für die Flächenländer wie Schleswig-Holstein darin, dass die Beschränkung der Berufung auf die Oberlandesgerichte die Distanz der Rechtssuchenden zu den Gerichten erhöht. Der Bericht weist daher folgerichtig darauf hin, dass es in Schleswig-Holstein notwendig wäre, ein weiteres Oberlandesgericht einzurichten oder zumindest meh-

rere Dependancen zu errichten. Wo hier die Entlastung sein soll, kann uns wohl keiner erklären. Dies wurde zwar von der Bundesregierung gesehen, aber nicht berücksichtigt. Es wird vielmehr auf die Mobilität der Menschen verwiesen. Diese Mobilität haben in Schleswig-Holstein nur Autofahrer und -fahrerinnen. Die Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel haben längst nicht alle im Lande. Ich denke, es ist eine Tagesreise von Winnert in Nordfriesland mit öffentlichen Verkehrsmitteln nach Schleswig zu gelangen. Es ist höchst bedauerlich, dass das Bundesjustizministerium und die Berliner Fraktionen offensichtlich nicht in der Lage sind, die fatalen Auswirkungen für die Flächenländer zu erkennen.

Eine Verbesserung und die angestrebte Kostenersparnis der Bundesregierung wird in Schleswig-Holstein durch eine Änderung der ZPO auch nicht erfolgen.

Unser Fazit lautet also: Diese Reform erhöht weder die Effektivität oder die Effizienz. Der von den Fraktionen SPD und B 90/Grünen eingebrachte Entwurf und der Entwurf der Bundesregierung stellen zwar eine Verbesserung dar, aber auch sie nehmen nicht alle Kritikpunkte auf, die von allen Seiten gegen den Referentenentwurf vorgebracht wurden.

Das Ergebnis dieser Reform dürfte eine Justizentlastung ohne eine Kostenersparnis sein.

Eine Verbesserung für den Rechtssuchenden ist weiterhin nicht erkennbar.